

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „falter.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag.^a Heide Rampetzreiter und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 14.10.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.**“, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 12 (Suizidberichterstattung), durch den Beitrag „**In den Tod gehetzt - FALTER.maily #864**“, veröffentlicht via Newsletter am 29.07.2022,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag befasst sich der Autor mit dem Suizid der oberösterreichischen Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr. Eingangs heißt es, dass sie schon zwei Wochen zuvor einmal versucht hätte, sich das Leben zu nehmen. Kellermayr sei in eine psychiatrische Anstalt aufgenommen und am nächsten Tag wieder entlassen worden, offenbar habe man selbst ihren Suizidversuch nicht so ernst genommen. Das sei das Drama dieser engagierten Ärztin aus Seewalchen gewesen: Sie sei bis zuletzt nicht ernst genommen worden.

Weiters merkt der Autor an, dass er stundenlang mit Kellermayr telefoniert habe. Sie sei traumatisiert, geschockt, verängstigt und in jenem Horrorszenario gefangen gewesen, das ihre Verfolger für sie ausgemalt hätten. Sie habe sich eine Auszeit auf einer Alm nehmen wollen, das Handy weglegen, Abstand halten von asozialen Medien; sie habe sich beklagt und bis zuletzt geglaubt, dass die Polizei sie fertigmachen wolle. Nach Meinung des Autors sei der Fall Kellermayr folglich nicht einfach nur ein Suizid einer psychisch angeschlagenen Frau.

Im Beitrag, der via Newsletter an die Leserinnen und Leser versendet wurde, führte der Autor die Suizidmethode an. In der anschließend auf „falter.at“ veröffentlichten Version des Beitrags scheint die entsprechende Passage nicht mehr auf.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die im Beitrag genannten Details zum Suizidablauf als überschießend; dabei wurde v.a. die Nennung der Suizidmethode in der ursprünglichen Version beanstandet.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer Stellungnahme führte der Chefredakteur und Autor des Beitrags aus, dass die Suizidmethode zum Veröffentlichungszeitpunkt bereits von der Polizeipressestelle kommuniziert und auch von anderen Medien gebracht worden sei. Zunächst sei er der Meinung gewesen, dass es sich hierbei um ein wichtiges Detail handle, um die Verzweiflung und Angst der Betroffenen zu verdeutlichen. Jedenfalls sei sein Motiv nicht Sensationslust gewesen, sondern Kritik an den Zuständen und Beschreibung des Im-Stich-Lassens durch die Behörden, so der Chefredakteur.

Weiters wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man schon wenige Minuten nach Veröffentlichung des Newsletters erkannt habe, dass die Beschreibung der Suizidmethode nicht nötig gewesen sei. Demnach habe man umgehend reagiert und bei der Veröffentlichung auf „falter.at“ auf dieses Detail veröffentlicht; außerdem habe man den via Newsletter versendeten Link sofort stillgelegt. Schließlich habe sich der Chefredakteur in den sozialen Medien gegenüber einem wesentlich breiteren Publikum als jenem entschuldigt, das den Satz per Newsletter erhalten hätte; zusätzlich sei auch noch eine Entschuldigung in der Printausgabe des Mediums erfolgt.

Der Senat hält die bloße Bekanntgabe der Todesursache von Dr. Lisa-Maria Kellermayr aus den nachfolgenden Gründen für medienethisch unbedenklich. Die Diskussion über die Ursachen des Suizids in diesem konkreten Fall ist von öffentlichem Interesse, da der Vorwurf im Raum steht, dass die Behörden dem Suizidopfer nicht ausreichend geholfen haben (diesen Vorwurf hat auch Kellermayr selbst erhoben).

Die Ärztin wurde während der Covid19-Pandemie von Gegnerinnen und Gegnern der Corona-Schutzmaßnahmen massiv bedroht, woraufhin sie sich gezwungen sah, ihre Praxis zu schließen. In der Folge wurden die Behörden, insbesondere die Polizei, in der Öffentlichkeit scharf kritisiert, u.a. weil Kellermayr kein Polizeischutz gewährt worden sei. Vor dem Hintergrund ist die Meldung über ihren Suizid für die Allgemeinheit relevant, zumal bei Berichten im Kontext eines möglichen Behördenversagens die Presse- und Meinungsfreiheit weit auszulegen ist (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex; ferner die Entscheidungen 2014/084 und zuletzt 2022/122). Die bloße Meldung ihres Suizids ist daher nicht zu beanstanden.

Hinzu kommt, dass Frau Kellermayr seit Beginn der Pandemie von sich aus in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten ist und dabei u.a. ihre Expertise als Ärztin einbrachte. Sie gab Printmedien, aber auch dem Rundfunk wiederholte Interviews und verfügte daher über einen gewissen Bekanntheitsgrad. In Anbetracht dessen genießt sie nach Auffassung des Senats weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. dazu z.B. zuletzt den Brief 2021/447).

Unabhängig von dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall gebietet die Berichterstattung über Suizide jedoch immer große Zurückhaltung, insbesondere wegen der Gefahr der Nachahmung: Andere suizidgefährdete Personen könnten aufgrund einer zu detaillierten Berichterstattung zum Suizid veranlasst werden. Verantwortungsvoller Journalismus verzichtet daher auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex).

Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats kann insbesondere die genaue Beschreibung der Tötungsmethode dazu führen, dass suizidgefährdete Personen dies zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen. Außerdem ist eine detaillierte Schilderung eines Suizids auch geeignet, die Trauerarbeit der nahen Angehörigen bzw. Hinterbliebenen zu beeinträchtigen. Die Beschreibung der Suizidmethode stellt somit in der Regel einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex dar (siehe u.a. die Entscheidungen 2013/S03-II, 2016/002, 2018/096 und zuletzt 2021/074). Dies hätte einem erfahrenen Journalisten wie dem Autor des Beitrags eigentlich präsent sein müssen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass der Autor bzw. das Medium im Nachhinein mehrere Schritte gesetzt hat, um die überschießende Berichterstattung zu bereinigen (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen unrichtig bzw. nicht im erforderlichen Kontext wiedergegeben hat). Zudem erlaubt es eine freiwillige Korrektur den Senaten des Presserats, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07, 2014/48 und zuletzt 2020/170):

Nur wenige Minuten nach der Aussendung des Newsletters wurde umgehend reagiert und die Nennung der Suizidmethode aus dem Onlinebeitrag entfernt. Ferner wurde im nächsten Newsletter unterhalb des Beitrags ein eigener Absatz mit der Überschrift „Entschuldigung“ veröffentlicht; darin heißt es u.a., dass die Schilderung laut den einschlägigen Richtlinien über Suizidberichterstattung wegen der Nachahmungsgefahr nicht hätte passieren dürfen.

Schließlich begrüßt es der Senat, dass der Chefredakteur diese Entschuldigung auch auf seinem Social-Media-Kanal mit entsprechend großer Reichweite veröffentlichte. Nach Auffassung des Senats ist damit die überschießende Berichterstattung bereinigt.

Aufgrund der raschen Korrektur des Online-Artikels, der freiwilligen Entschuldigung und deren Veröffentlichung in den sozialen Medien hält es Senat nicht für erforderlich, in der vorliegenden Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Das Verfahren war somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
14.10.2022